

Satzung
des
Angelsportvereins
Saarlouis – Fraulautern e.V. von 1955
Neufassung 2026

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr	1
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins	1
§ 3 Mitgliedschaft im Verein.....	2
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Austritt aus dem Verein	3
§ 7 Vereinsausschluss.....	4
§ 8 Mitgliedsbeiträge	4
§ 9 Organe des Vereins.....	4
§ 10 Vorstand	5
§ 11 Mitgliederversammlung (MV).....	6
§ 12 Die Einberufung von Mitgliederversammlungen	7
§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 14 Rechnungslegung und Prüfung	7
§ 15 Jugendgruppe.....	8
§ 16 Justiziar/in.....	9
§ 17 Satzungsänderungen.....	9
§ 18 Auflösung des Vereines.....	9
§ 19 Inkrafttreten	10

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Angelsportverein Saarlouis-Fraulautern e.V. von 1955.
Er hat seinen Sitz in 66740 Saarlouis-Fraulautern, ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Saarlouis unter der UR-Nr.: 1899/10; Vereinsregister Nr. 884 eingetragen.
2. Der Gerichtsstand ist Saarlouis,
3. das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr,
4. der Verein ist Mitglied im Fischereiverband Saar.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verwendet etwaige Gewinne nur für satzungsgemäße Zwecke. Die Mitglieder/innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Rasse neutral.
3. Vornehmstes Anliegen des Vereines ist die Erhaltung und Pflege der Natur sowie die Gesunderhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit und dient damit auch der Volksgesundheit. An diesem Ziel sind alle Aktivitäten des Vereins auszurichten. Im Rahmen des Schutzes, der Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, widmet sich der Verein der Verbreitung und Verbesserung der Natur und dem waidgerechten Angeln.
4. Der Verein bezweckt:
 - a. Zusammenfassung von Hobbyangler/innen unter einer einheitlichen Vertretung der fischereisportlichen Interessen,
 - b. Jugendförderung,
 - c. Durchführung von Hobby- und Gemeinschaftsveranstaltungen und die Teilnahme an solchen,
 - d. Ausbreitung und Vertiefung der Fischwaid,
 - e. Kampf gegen Schwarzangler/innen und Fischfrevler/innen,
 - f. Festsetzung und Einhaltung einheitlicher Schonzeiten und Mindestmaße,
 - g. Abwehr und Bekämpfung schädigender Einflüsse und Einwirkungen auf die Fische, die Gewässer und ihre Umgebung,
 - h. Gewässer-, Natur- und Umweltschutz, Gewässerüberwachung und Landschaftsschutz,
 - i. Schutz der Lebensgemeinschaft am und im Wasser,
 - j. Hege und Pflege des einheimischen Fischbestandes.

§ 3 Mitgliedschaft im Verein

1. Der Verein setzt sich zusammen aus: ordentlichen Mitgliedern mit allen Rechten und Pflichten, Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder, die beitragsfrei sind und Mitglieder der Jugendgruppe.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein und werden, ohne Rücksicht auf Religion oder Abstammung, die sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand kann die Vorlage eines Polizeilichen Führungszeugnisses verlangen.
3. Der Antragsteller/in erkennt seine/ihre Rechte und Pflichten in dieser Satzung an, so die Ablegung der Fischerprüfung innerhalb eines Jahres, Entrichtung der Aufnahmegebühr von derzeit 75 Euro, dem Jahresbeitrag der zurzeit 70 Euro beträgt und nach Aushändigung der Vereinssatzung als ordentliches Mitglied des Vereins. Die Aufnahmegebühr kann durch einen Vorstandsbeschluss ausgesetzt werden.
4. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung der Aufnahme brauchen nicht angegeben zu werden.
5. Grundsätzlich nimmt der Verein nur neue Mitglieder auf, wenn die Lage dieses als gerechtfertigt erscheinen lässt.
6. Die Ehrenvorstandsmitgliedschaft und die Ehrenmitgliedschaft können auf Vorschlag des Vorstandes solchen Mitgliedern verliehen werden, die sich um den Verein oder die Fischerei besonders verdient gemacht haben. Diese Mitglieder sind beitragsfrei.
7. Jugendliche bis 18 Jahre werden in der Jugendgruppe aufgenommen. Mindestalter ist die Vollendung des 6. Lebensjahres. Minderjährige bedürfen bei der Beitrittserklärung der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
8. Jugendliche ab 18 Jahre können auf Antrag in den Verein übernommen werden.

Die Aufnahmegebühr ist wie folgt gestaffelt:

- a. 1-2 Jahre Mitgliedschaft in der Jugendgruppe 100 Euro,
- b. 3-4 Jahre Mitgliedschaft in der Jugendgruppe 50 Euro,
- c. 5 und mehr Jahre Mitgliedschaft in der Jugendgruppe 0 Euro.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder (aktive und inaktive) haben die gleichen Rechte und Pflichten.
2. Sie sind verpflichtet:
 - a. den Jahresbeitrag pünktlich zu zahlen,
 - b. die Satzung zu beachten, gefasste Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes zu befolgen und den Verein nach besten Kräften zu unterstützen,
 - c. für eine waidgerechte Ausübung der Fischerei nach Saarländischem Fischereigesetz einzutreten. Kameradschaft und Rücksicht am Fischwasser zu üben, auffällige Krankheiten der Fische sowie eine übermäßige Verschmutzung der Gewässer und Fischfrevl jeglicher Art unverzüglich zu melden.
 - d. am gemeinschaftlichen Arbeitsdienst mitzuwirken.
Aktive Mitglieder sind verpflichtet, an den vom Verein durchgeführten Arbeitsdiensten mitzuwirken.
Der Grundsatz der Arbeitsdienstplicht ist Bestandteil der Satzung. Einzelheiten, insbesondere Art der Einsätze, zeitlicher Umfang, Organisation, Ersatzleistungen sowie Ausnahmeregelungen, werden in der Arbeitsdienstordnung geregelt.
Die Arbeitsdienstordnung wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und bei Bedarf angepasst. Sie ist den Mitgliedern in der jeweils gültigen Fassung zugänglich zu machen.
 - e. Ausnahmen und Befreiung
Mitglieder ab 70 Jahren – freiwillige Teilnahme
Mitglieder ab einem GdB (Grad der Behinderung) von mindestens 50 % (Nachweis erforderlich) freiwillige Teilnahme
inaktive Mitglieder – freiwillige Teilnahme
weibliche Mitglieder – freiwillige Teilnahme
Befreiung durch Vorstandsbeschluss
3. Die Mitglieder erhalten nur die baren Auslagen für den Verein erstattet.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den freiwilligen Austritt gemäß § 6,
2. durch den Ausschluss gemäß § 7,
3. durch den Tod.

§ 6 Austritt aus dem Verein

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist schriftlich spätestens 3 Monate vor Jahresschluss beim Vorstand einzureichen, die Verpflichtung zur Zahlung des bis Ende des Jahres fälligen Beitrages bleibt bestehen.

§ 7 Vereinsausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied des Vereins
 - a. gegen die Satzung verstößt,
 - b. durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt,
 - c. gegen fischereirechtliche Bestimmungen verstößt oder Hilfe zu solchen Verstößen leistet,
 - d. gegen die Interessen des Vereins verstößt,
 - e. trotz Mahnung mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Vorstandsmitglied, so erfolgt der Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
4. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder per E-Mail bekannt zu geben. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Bekanntgabe das Recht zu, die Mitgliederversammlung anzurufen. Die diesbezügliche Erklärung bedarf der Schriftform und ist an die/den 1. Vorsitzende/n zu richten. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.
5. Statt auf Ausschluss kann erkannt werden auf
 - a. zeitweiliges Ruhen der Mitgliedschaftsrechte,
 - b. Zahlung von Geldbußen,
 - c. Auflagen,
 - d. Verweis,
 - e. wobei mehrere Maßnahmen nebeneinander verhängt werden können.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge ohne besondere Aufforderung bis **zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres** oder durch Einzugsermächtigung zu entrichten. Begründete Stundungs- oder Erlassgesuche sind rechtzeitig vor diesem Termin beim Vorstand einzureichen.

Weibliche Vereinsangehörige sind vom Zahlen des Mitgliedsbeitrages befreit.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange die Erfüllung der Beitragsverpflichtung nicht durch Zahlungsbelege nachgewiesen werden kann.

Über die Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung
3. die außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzende/r,
 - b. 2. Vorsitzende/r,
 - c. 1. Geschäftsführer/in
 - d. 2. Geschäftsführer/in
 - e. Schatzmeister/in,
 - f. Stv. Schatzmeister/in,
 - g. 1. Sportwart/in,
 - h. 2. Sportwart/in,
 - i. 1. Jugendwart/in,
 - j. 2. Jugendwart/in,
 - k. Wasserwart/in,
 - l. Kontrolleur/in,
 - m. Gerätewart/in,
 - n. Beisitzer/innen,

Den Beisitzer/innen kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen werden. Ehrenvorstandsmitglieder dürfen an den Vorstandssitzungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - a. die/der 1. Vorsitzende,
 - b. der/die 1. Geschäftsführer/in und
 - c. der/die Schatzmeister/in.

Dieser ist berechtigt ein Vorstandsmitglied bei Nichterfüllen seiner Aufgaben freizustellen, einem anderen Vorstandsmitglied die Aufgaben zu übertragen bzw. ein Ersatzmitglied bis zur nächsten JHV zu benennen.

3. Die Geschäftsführung wird in einer Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt, geregelt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, und zwar jeweils bis zur dritten auf die Wahl folgenden Mitgliederversammlung.
Insoweit kann der Zeitraum von drei Jahren geringfügig überschritten werden.
Wiederwahl ist zulässig.
Der bisherige Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Er hat u.a. folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Buch- und Kassenführung, Erstellung eines Jahresberichtes,
 - e. der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht,
 - f. bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.
6. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist berechtigt ein Vorstandsmitglied bei Nichterfüllen seines Amtes während der laufenden Amtsperiode freizustellen und ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des freigestellten Mitgliedes zu benennen.

Die nächste Mitgliederversammlung nimmt dann die endgültige Bestätigung vor und wählt ein anderes Mitglied. Die Amtsdauer des bestätigten oder neu gewählten Vorstandsmitgliedes läuft mit der Beendigung der Amtsdauer des Vorstandes ab.

§ 11 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus Vorstand und den stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - d. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer/innen,
 - e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines,
 - g. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - h. Genehmigung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereines eine solche von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung einzureichen.
6. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden des Vereines oder von seinem/ihrer Stellvertreter/in geleitet.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die von dem / der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss folgende Feststellungen beinhalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung,
 - b. die Person des/der Protokollführers/in,
 - c. die Anzahl der Stimmberechtigten,
 - d. die Tagesordnung,
 - e. die gefassten Beschlüsse mit den einzelnen Abstimmungsergebnissen.
8. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut protokolliert werden.

§ 12 Die Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Maßgebend für die Einhaltung dieser Frist ist das Datum des Poststempels bzw. das Versanddatum der E-Mail.
4. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Vorstandsbeschluss, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 14 Rechnungslegung und Prüfung

1. Für die ordnungsgemäße Kassenführung und Rechnungslegung innerhalb des Vereines ist der/die Schatzmeister/in verantwortlich.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes.
Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
Die Wiederwahl ist zulässig.
Die Kassenprüfer/innen prüfen nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres die Kassenführung und Rechnungslegung und berichten hierüber der nächsten Mitgliederversammlung.
3. Liegen die Voraussetzungen dafür vor, schlagen sie der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 15 Jugendgruppe

1. Die Jugendgruppe des Vereins gestaltet unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins ein Vereinsleben nach eigener Ordnung.
2. Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus:
 - a) dem/der 1. Jugendwart/in
 - b) dem/der 2. Jugendwart/in
3. Die Leitung der Jugendgruppe hat der/die 1. Jugendwart/in. Der/die 1. Jugendwart/in und der/die 2. Jugendwart/in werden von der Mitgliederversammlung gewählt und sind Mitglieder des Vorstandes. Die Wahl erfolgt im Wechsel für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Als Jugendliche gelten Jugendliche beiderlei Geschlechts bis zum Ablauf des Kalenderjahres in dem sie das 18. Lebensjahr erreicht haben. Mitglied kann jeder Jugendliche ab vollendetem 6. Lebensjahr mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters werden.
5. Sinn und Zweck der Jugendarbeit ist es, die Jugendlichen gemäß § 2 zu betreuen und zu fördern, insbesondere zu waidgerechten Anglern zu erziehen, staatsbürgerlich zu bilden und im jugendpflegerischen Sinn zu fördern und zu betreuen.
6. Die Jugendkasse wird von dem/der Jugendwart/in geführt. In der Mitgliederversammlung ist ein Kassenbericht vorzulegen.

§ 16 Justiziar/in

Zur Bearbeitung von Rechtsfragen des Vereines kann der Vorstand einen/eine Justiziar/in bestellen.

Diese/r kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 17 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.
2. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von 2/3 der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.
3. Der Vorstand ist berechtigt, zum Schutz eines Gewässers und des Fischbestandes Teile der Gewässerordnung vorübergehend, längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuändern oder außer Kraft zu setzen.
4. Der Satzung können weitere Ordnungen zur Regelung des Vereinslebens angeschlossen werden. Bei notwendigen Änderungen oder Aufhebungen wird gemäß § 12 der Satzung verfahren.

§ 18 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung mit den Stimmen von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 1. Geschäftsführer/in und der/die Schatzmeister/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Nach Auflösung des Vereines ist der nach Erfüllung aller bestehenden Verbindlichkeiten verbleibende Liquidationsüberschuss für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 3. Mai 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.05.2025 außer Kraft.

Saarlouis, 03. Mai 2026

Der Vorstand (gem. § 26 BGB)

1. Vorsitzender



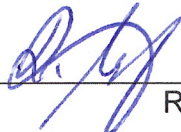
Robert Michalik

1. Geschäftsführerin



Jennifer Michalik

Schatzmeister



Robin Michalik